

# Allgemeine Geschäftsbedingungen Innovat.ch AG

## Tschäppät-Abfülltechnik

### 1. Allgemeines

Mit den vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen von Tschäppät-Abfülltechnik beziehungsweise Innovat.ch AG (fortan: Lieferant) werden die wesentlichen Angaben und Modalitäten der Offerte ergänzt und erweitert. Anderslautende Vereinbarungen als in der Auftragsbestätigung des Lieferanten festgehalten, bedürfen der Schriftform.

### 2. Lieferbedingungen

Die Bedingungen für die Lieferung richten sich grundsätzlich nach den in der Offerte statuierten Modalitäten. Sobald die Maschine geliefert, installiert und in Betrieb gesetzt worden ist, gilt diese als abgenommen. Ab diesem Moment geht die Maschine in das Eigentum des Bestellers über. Sollte nach Inbetriebnahme der Maschine der Einsatz aus irgendwelchen Gründen erschwert oder verunmöglicht werden, so liegt es im Ermessen des Lieferanten, diesbezüglich eine Ersatzlösung anzubieten.

### 3. Zahlungsbedingungen

**3.1** Die Begleichung der Rechnung des Lieferanten erfolgt wie auf der Rechnung aufgeführt. Der Lieferant behält sich vor, unberechtigte Abzüge dem Kunden nachzubelasten.

**3.2** Bei Annahmeverzug des Kunden sind die Zahlungstermine auch dann einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung, Montage, Inbetriebsetzung oder Abnahme der Lieferungen oder Leistungen aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht werden oder wenn unwesentliche Teile fehlen oder sich Nacharbeiten als notwendig erweisen, die den Gebrauch der Lieferung nicht verunmöglichen.

**3.3** Wenn die Anzahlung oder die bei Vertragsabschluss zu stellenden Sicherheiten nicht vertragsgemäss geleistet werden, ist der Lieferant berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und in beiden Fällen Schadenersatz zu verlangen.

**3.4** Ist der Besteller mit einer weiteren Zahlung im Rückstand oder muss der Lieferant aufgrund eines nach Vertragsabschluss eingetretenen Umstandes ernstlich befürchten, die Zahlungen des Bestellers nicht vollständig oder rechtzeitig zu erhalten, ist der Lieferant befugt, die weitere Ausführung des Vertrages auszusetzen und versandbereite Lieferungen zurückzubehalten, dies, bis neue Zahlungs- und Lieferbedingungen vereinbart sind und der Lieferant genügende Sicherheiten erhalten hat. -

### 4. Eigentumsvorbehalt

Der Lieferant bleibt Eigentümer seiner gesamten Lieferungen, bis er die Zahlungen gemäss Kaufvertrag vollständig erhalten hat. Der Besteller ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutze des Eigentums des Lieferanten erforderlich sind, mitzuwirken; insbesondere ermächtigt er den Lieferanten mit Abschluss des Vertrages, auf Kosten des Bestellers die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehaltes anzumelden.

Der Besteller wird die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes instand halten. Er darf sie weder beeinträchtigen noch weitergeben oder veräussern.

### 5. Lieferfrist

**5.1** Die Lieferfrist verlängert sich angemessen:

a) wenn dem Lieferanten die Angaben, die er für die Erfüllung des Vertrages benötigt, nicht rechtzeitig zugehen oder wenn sie der Besteller nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Lieferungen oder Leistungen verursacht;

b) wenn Besteller oder Dritte mit den von ihnen auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten im Verzug sind, insbesondere wenn der Besteller die Zahlungsbedingungen nicht einhält.

**5.2** Der Besteller ist berechtigt, für verspätete Lieferungen eine Verzugsentschädigung geltend zu machen, soweit eine Verspätung nachweisbar durch den Lieferanten verschuldet wurde. Wird dem Besteller durch Ersatzlieferung ausgeholfen, fällt der Anspruch auf eine Verzugsentschädigung dahin.

### 6. Prüfung und Abnahme der Lieferungen und Leistungen

**6.1** Der Lieferant wird die Lieferungen und Leistungen im Rahmen seiner Gewährleistungspflicht vor Versand beziehungsweise Installation prüfen. Verlangt der Besteller weitergehende Prüfungen, so sind diese besonders zu vereinbaren.

**6.2** Der Besteller prüft die Ware innert angemessener Frist. Offensichtliche Mängel zeigt er dem Lieferanten sofort schriftlich an. Unterlässt er die Prüfung und die Mängelrüge innert 5 Tagen, gilt die Ware als genehmigt.

### 7. Gewährleistung, Haftung für Mängel

**7.1** Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate. Für ersetzte oder reparierte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen und dauert 6 Monate ab Ersatz oder Abschluss der Reparatur.

Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte unsachgemäss Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und dem Lieferanten Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.

**7.2** Der Lieferant verpflichtet sich, auf schriftliche Aufforderung des Bestellers alle Teile der Lieferungen des Lieferanten, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist schadhaft oder unbrauchbar werden, so rasch als möglich nach seiner Wahl auszubessern oder zu ersetzen. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferanten, sofern er nicht ausdrücklich darauf verzichtet.

**7.3** Sind die zugesicherten Eigenschaften gemäss technischen Spezifikationen nicht oder nur teilweise erfüllt, hat der Besteller zunächst Anspruch auf unverzügliche Nachbesserung durch den Lieferanten. Hierzu hat der Besteller dem Lieferanten Gelegenheit zu gewähren. Gelingt diese Nachbesserung nicht oder nur teilweise, hat der Besteller Anspruch auf eine angemessene Herabsetzung des Preises. Ist der Mangel derart schwerwiegend, dass er nicht innert angemessener Frist behoben werden kann und sind die Lieferungen oder Leistungen zum offerierten Zweck nicht oder nur in erheblich vermindertem Masse brauchbar, hat der Besteller das Recht, die Annahme des mangelhaften Teils zu verweigern.

**7.4** Von der Gewährleistung und Haftung ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung entstanden sind, z.B. infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, nicht vom Lieferanten ausgeführter Bau- oder Montagearbeiten sowie infolge anderer Gründe, die der Lieferant nicht zu vertreten hat. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Verschleisssteile.

### 8. Ausschluss weiterer Haftungen des Lieferanten

Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Absicht oder grobe Fahrlässigkeit des Lieferanten, jedoch gilt er auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen.

### 12. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand ist der Sitz des Lieferanten. Es gilt Schweizerisches Obligationenrecht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts (Übereinkommen der UNO über Verträge über den internationalen Warenkauf